

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 29.01.2009

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, H.Ossemann, G.Renardy, J.Frantzen, R. Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, I.Schiffers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G. Aussems, Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindegeschäftsführerin;

Die Ratsmitglieder H. Ossemann und L. Kessel fehlen entschuldigt.

Das Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn wird später eintreffen.

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 15. Dezember 2008 – Verabschiedung.

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2008.

2. Mitteilungen.

Der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf teilt den Anwesenden folgendes mit:

➤ Entwicklung der Einwohnerzahl :

Der Bürgermeister informiert den Rat über die Entwicklung der Einwohnerzahl in der Gemeinde anhand der Tabelle die seitens der Verwaltung vorbereitet wurde. Jedes Ratsmitglied wird eine elektronische Kopie dieser Tabelle bekommen.

➤ Schreiben des Innenministeriums – Feuerwehr :

Mit Schreiben vom 9.1.2009 teilt das Innenministerium der Gemeinde mit, dass im Jahr folgenden Projekte bezuschusst werden zu je 50 % :

- ein Löschfahrzeug 4 x 4 – mit einem Betrag von 274.320.-€

- 400 m Schläuche - 2.100.-€

- Atemschutzgeräte - 1x - 2.589.-€ - 1x -2.658.-€

➤ UREBA-Projekte - neue Heizung Feuerwehrekaserne :

Mit Schreiben vom 8.1.2009 teilt der Regionalminister ANTOINE der Gemeinde mit dass er das Projekt der Anschaffung einer neuen Heizung für die Feuerwehrekaserne bezuschussen wird.

➤ Infrastrukturplan der DG – Ausbau Schule LONTZEN :

Mit Schreiben vom 22.1.2009 teilt die Regierung der DG der Gemeinde mit, dass die neuen Zahlen des Ausbau Projektes Schule LONTZEN mit Projektkosten von 935.737.-€ und einem zu erwarteten Zuschuss von 748.590.-€ in den Infrastrukturplan 2009 aufgenommen.

3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2007 (Verwaltungsbericht zum Gemeindehaushalt 2009) – Zur Kenntnisnahme

Einstimmig nimmt der Gemeinderat den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2007 zur Kenntnis.

4. Anpassungen der Titel IV und VI der Spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2006 zur Verabschiedung der Spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde;

In Anbetracht dass auch die Friedhofsordnung der Gemeinde in der Spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung, in Titel IV - Artikel 24 bis 81, übernommen worden ist;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.03.2008, zur Anpassung der Friedhofsordnung der Gemeinde;

In Anbetracht dass der Text der am 31.03.2008 angepassten Friedhofsordnung in der Spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde eingefügt werden muss;

Nach Durchsicht des Titel I - Artikel 1 bis 12 der Spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde, insbesondere Artikel 10.2. und 11, welche bestimmen dass die Ablagerung von Müll auf einer wilden Mülldeponie strengstens untersagt ist und dass es jedem strengstens untersagt ist, Gegenstände, Haushaltsmüll oder andere Abfälle auf der öffentlichen Straße, auf Parkplätze, auf Privatwege oder Durchgänge, die den öffentlichen Straßen gleichgestellt sind, abzuladen;

Nach Durchsicht der in Titel V – Artikel 87 der bestehenden Spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Lontzen festgelegten Strafbestimmungen;

In Anbetracht dass die Verordnung der Gemeinde für in Artikel 10 und 11 beschriebene Vergehen in Sachen Ablagerung von Müll auf einer wilden Mülldeponie oder auf der öffentlichen Straße, auf Parkplätzen, auf Privatwege oder Durchgänge, die den öffentlichen Straßen gleichgestellt sind, eine Strafe von 100 bis 200 EUR vorsieht;

In Anbetracht der Notwendigkeit die auf dem Gebiet unserer Gemeinde festgestellte Progression der Anzahl Feststellungen von wilden Mülldeponien oder unerlaubten Müllablagerungen zu bremsen;

Aufgrund der Tatsache dass eine Erhöhung der Strafe für solche Vergehen auf die durch das im Belgischen Staatsblatt vom 10.06.1999 veröffentlichte Gesetz vom 13.05.1999 über die Verwaltungssanktionen festgelegte maximale Summe von 250 EUR zur Bekämpfung solcher Vergehen beitragen könnte;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, und L 1122-33;

Auf Grund der Notwendigkeit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört die Gemeindegemeinschafterin Y. Fritsch-Decheneux in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen :

die bestehende Spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde wie folgt abzuändern bez. anzupassen:

Spezifische Polizeiverordnungen der Gemeinde Lontzen

Titel I - Müll

Artikel 1

Die wöchentliche Abfuhr des Haushaltsmülls und des dem Haushaltsmüll gleichgestellten Mülls auf dem Gemeindegebiet erfolgt durch ein Privatunternehmen. Das Privatunternehmen ist mit der Abfuhr der Haushaltsabfälle beauftragt.

Artikel 2

2.1. Im Sinne der gegenwärtigen Verordnung versteht man unter „gleichgestelltem Müll“:

a) - Haushaltsmüll gleichgestellter „Geschäftsmüll“, das heißt:

- Müll von kleinen Geschäften;
- Müll von Verwaltungen;
- Müll von Büros;
- Müll von Selbständigen (einschließlich Horeca-Betriebe)

b) - und bestehend aus:

- Grünabfälle;
- Papier;
- kompostierbare Abfälle;
- kleinen Verpackungen aus Karton, Plastik, Metal – in einer Menge die ein Haushalt normalerweise produzieren würde;
- Plastikverpackungen in einer Menge die ein Haushalt normalerweise produziert

(Plastiktüten).

2.2. Von Krankenhäusern, Pflegeheimen und gleichartigen Anstalten entstehender, dem Haushaltsmüll gleichgestellter Müll, das heißt:

- Küchenabfälle;
- Abfälle von den dort bestehenden Büroräumen.

Artikel 3

Sind von der wöchentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen, Industrie- und Handwerksabfälle, wie auch sperrige und gefährliche Gegenstände.

Artikel 4

Die wöchentliche Müllabfuhr findet donnerstags statt. Die Tage an welchen die Müllabfuhr erfolgt, wie auch die Fahrtroute welche die Fahrzeuge einzuhalten haben, werden in beiderseitigem Einverständnis zwischen dem Unternehmer und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegt.

Anlässlich von Feiertagen, werden die Tage für die Müllabfuhr, auf einen Tag vor oder nach diesen Feiertagen verlegt.

Artikel 5

5.1. Der Haushaltsmüll wird ab dem 1. Januar 2003 in speziell dafür vorgesehene und von diesem Unternehmen gratis zur Verfügung gestellte Container abgeholt.

5.2. Diese Müllcontainer sind mit einem für die Gewichtsaufnahme notwendigen elektronischen Chip versehen und haben ein maximales Fassungsvermögen von 40L., 140L. oder 240L.

5.3. Diese Container müssen mit dem von der Gemeinde Lontzen verteilten Aufkleber der Gemeinde versehen sein.

Artikel 6

Jeder Haushalt, beziehungsweise jede Müll produzierende Person erhält von Amtswegen einen Container mit einem Fassungsvermögen von 140 Liter. Die zur Verfügungsstellung eines Containers mit einem anderen Fassungsvermögen kann nur gewährleistet werden, nach schriftlicher und begründeter, an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gerichteter Anfrage.

Artikel 7

Jeder Haushalt oder jede Müll produzierende Person ist verpflichtet einen Müllcontainer anzunehmen, es sei denn dass dieser Haushalt, beziehungsweise diese Person, bereits einen „privaten“ Müllcontainer von einem anerkannten Kollektor besitzt – hierunter fallen unter anderem Geschäfts- oder Kaufleute, die für berufliche Zwecke einen eigenen „privaten“ Müllcontainer mieten.

Artikel 8

8.1. Der Container ist einzig und allein für eine häusliche Benutzung vorgesehen.

8.2. Der Inhaber des Containers verpflichtet sich:

- a) - den Container zu unterhalten und zu pflegen;
- b) - darauf zu achten dass er nicht verfällt oder beschädigt wird;

- c) - ihn regelmäßig leeren zu lassen, zur Vermeidung von Problemen öffentlicher Gesundheit;
- d) - innerhalb von 24 Stunden seinen Diebstahl oder seine Beschädigung bei der Gemeindeverwaltung zu melden;
- e) - innerhalb von 8 Tagen jegliche Adressenänderung bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Artikel 9

9.1. Die zur Leerung bestimmten Müllcontainer, welche den vorgenannten Bedingungen entsprechen, müssen vor 7:00 Uhr morgens, am Rande der dem Verkehr zugänglichen Straßen, ohne hierdurch die Fußgänger zu behindern, abgestellt sein.

9.2. Die Müllcontainer, müssen gut verschlossen sein, um jede Verunreinigung der öffentlichen Straße zu vermeiden.

9.3. Die durch den Unternehmer, anlässlich der wöchentlichen Müllabfuhr nicht geleerten Container müssen durch den Benutzer unverzüglich am Tag der Müllabfuhr, spätestens aber vor 21:00 Uhr entfernt werden.

9.4. Es ist strengstens untersagt, in den Müllcontainern zu wühlen, dieselben zu versetzen, mutwillig zu beschädigen oder deren Inhalt ganz oder teilweise auf der öffentlichen Straße zu entleeren.

9.5. Es ist untersagt, in den Müllcontainern jegliche Gegenstände zu packen, die das mit der Müllabfuhr beauftragte Personal verletzen oder verseuchen könnte.

Artikel 10

10.1. Der eingesammelte Müll muss durch den mit der Abfuhr desselben beauftragten Privatunternehmers zu einer durch die vorgesetzten Behörden genehmigten Müllabladestelle gebracht werden.

10.2. Die Ablagerung von Müll auf einer wilden Mülldeponie ist strengstens untersagt.

Artikel 11

Es ist jedem strengstens untersagt, Gegenstände, Haushaltsmüll oder andere Abfälle auf der öffentlichen Straße, auf Parkplätze, auf Privatwege oder Durchgänge, die den öffentlichen Straßen gleichgestellten sind, abzuladen.

Artikel 12

Die wilden Mülldeponien, gleich ob auf öffentlichen oder auf privatem Eigentum, werden kostenpflichtig durch die Gemeinde geräumt.

Titel II – Verbot des Betretens der Schulhöfe in Begleitung von Hunden

Artikel 13

Während der Schulstunden, zwischen 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr, ist das Betreten des Schulhofs in Begleitung von Hunden verboten.

Artikel 14

Diese Bestimmung ist an allen Schultagen des Schuljahres zu befolgen.

Titel III - Plakatieren

Artikel 15

Das Anschlagen von Plakaten kann nur an den nachstehenden, hierfür besonders bestimmten Stellen erfolgen:

Walhorn (Dorfstraße): am Jugendheim, an der Schule und Parkplatz (an der Kirche);

Astenet: am Katharinenstift (Nierstraße), Königsweg (Kapelle Katharina von Siena);

Lontzen: Schlossstraße (an der Kirche), Lontzen Busch,

Herbesthal: Kirchstraße (an der Kirche).

Artikel 16

Das Anschlagen von Plakaten ist strengstens untersagt an gleich welchem Ort, wie zum Beispiel an den für die öffentlichen Bekanntmachungen vorbehaltenen Stellen für die Veröffentlichungen des Gemeinderates, an den öffentlichen Gebäuden; auf den Straßen, auf den Schildern und Abgrenzungen, welche zeitweilig durch offizielle Dienste oder durch Unternehmer aus Gründen der Durchführung von Arbeiten oder andere, angebracht werden.

Artikel 17

Das Anschlagen von Plakaten an Privatgebäuden, Garteneinzäunungen oder gleich welchem Eigentum, darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Mieters und/oder Eigentümers erfolgen.

Artikel 18

An den Kirchen, öffentlichen Gebetsstätten und Tempeln, dürfen nur solche Plakate angeschlagen werden, die sich auf religiöse Feierlichkeiten beziehen, sowie diejenigen der Kirchenfabrik und die, welche durch das Gesetz vorgesehen sind.

Artikel 19

Das Anschlagen von Plakaten, welche den Verkauf oder die Vermietung von Immobilien bekannt geben, kann an den besagten Immobilien und in den für den Verkauf oder die Vermietung bestimmten Lokalen erfolgen.

Das Anschlagen von Plakaten, welche die Veranstaltung von Schauspielen, Konzerte, Bälle und andere öffentliche Entspannungen, sowie kulturelle Veranstaltungen bekannt geben, können an den Stellen angebracht werden, wo diese Veranstaltungen oder Darbietungen stattfinden.

Artikel 20

Gleich welcher Größe und Umfang, ist es erforderlich, dass bevor das Plakat in der Gemeinde angeschlagen wird, ein Exemplar desselben auf dem Gemeindesekretariat hinterlegt wird. Eine Empfangsbestätigung wird bei der Hinterlegung desselben ausgestellt.

Diese Hinterlegung ist nicht erforderlich für die in Artikel 19, Absatz 1 erwähnten Plakate.
Die von der Gemeinde ausgestellte Empfangsbestätigung dient als Genehmigung.

Artikel 21

Der Anschlag darf nur durch Personen ausgeführt werden, welche im Besitze einer Genehmigung des Bürgermeisters sind. Diese Genehmigung darf den Personen nicht verweigert werden, welche 21 Jahre alt und von guter Führung sind. Auf einfacher Anforderung der Polizei muss die Person, welche den Anschlag von Plakaten durchführt, diese Genehmigung vorweisen.

Artikel 22

Es ist verboten, bereits angebrachte Plakate zu überkleben solange wie die auf denselben angebrachten Veranstaltungen oder Aktivitäten noch nicht beendet sind, und falls kein Datum auf diesen Plakaten angegeben ist, solange dieselben ihr Interesse noch nicht verloren haben. Plakate haben ihr Interesse verloren, wenn sie während zwei Monaten angeschlagen sind oder durch Unwetter oder andere Schäden beschädigt wurden; 14 Tage nach der Veranstaltung müssen die Plakate entfernt werden.

Artikel 23

Es ist untersagt, die in Anwendung der gegenwärtigen Verordnung angebrachten Plakate zu beschmutzen oder zu beschädigen.

Titel IV - Friedhofsordnung

Kapitel I : Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24 Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Lontzen bzw. der Pfarren.

Artikel 25 Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Aschenreste

- a) auf dem Grundgebiet der Gemeinde Lontzen verstorbenen Personen;
- b) mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegremiums der Personen, die vor ihrem Tode selbst oder ihre Angehörigen um die Beisetzung gebeten haben;
- c) der in Lontzen wohnhaften oder ansässigen Einwohner, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde verstorben sind.
- d) der Personen, die in einer Parzelle des Friedhofes ein Anrecht auf eine Grabstätte haben.

Artikel 26 Jedem Friedhof der Gemeinde Lontzen kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder der übergeordneten Behörde ganz oder zum Teil die Benutzung entzogen werden.

Kapitel II : Friedhofspersonal

Artikel 27 Das Friedhofspersonal untersteht dem Gemeindegremium;

Artikel 28 Zum Personal zählt das beschäftigte Gemeindepersonal;

Artikel 29 Dem Friedhofspersonal obliegt unter anderem :

- a) die zeitweilige Öffnung und Schließung der Friedhofstore;
- b) die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof;
- c) die Pflege des Friedhofes, d.h. der Wege, der Grünanlagen, der Leichenhalle und der Nebenanlagen, usw.;
- d) die Arbeitszuweisung an zeitweilige Friedhofsarbeiter und Überwachung für die ordnungsgemäße Ausführung;
- e) das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber;
- f) die Führung der Leichenzüge ab der Friedhofshalle bis zum Grab bzw. zur Grabstätte und/oder zur Kirche.

Artikel 30 Die Gemeinde führt ein Buch, in dem sie chronologisch nachfolgende Angaben einträgt :

- a) die fortlaufende Nummer der Beisetzung;
- b) die Personalien der Beigesetzten;
- c) Sterbeort, Sterbedatum, und Datum der Beisetzung;
- d) genaue Lage der Grabstelle (Angabe nach Plan);
- e) sonstige zweckdienliche Angaben.

Artikel 31 Das Friedhofspersonal meldet dem Gemeindegremium alle wichtigen Ereignisse auf dem Friedhof. Bei Beisetzungsfeierlichkeiten hat das Friedhofspersonal die durch das Gemeindegremium vorgeschriebene Uniform zu tragen; außerhalb des Dienstes wird die Uniform nicht getragen.

Artikel 32 Alle seitens des Friedhofspersonals auf dem Friedhof an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefundene Wertgegenstände, sind innerhalb von 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Artikel 33 Es ist dem Friedhofspersonal formell untersagt :

- a) aufgrund ihrer Dienstverrichtung irgendwelche Geschenke oder Geldbeträge zu fragen oder in Empfang zu nehmen;
- b) während der Beisetzungsfeierlichkeiten zu rauchen;
- c) Arbeiten auszuführen, die nicht durch die Vorgesetzten in Auftrag gegeben worden sind;
- d) Rundschreiben, Plakate oder Broschüren, die nicht vom Gemeindegremium genehmigt sind, innerhalb des Friedhofes anzukleben oder zu verteilen.

Kapitel III : Vor der Beisetzung oder Einäscherung zu erledigende Formalitäten

- Artikel 34 :** Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt gewöhnlich vierundzwanzig Stunden (1 Tag) und spätestens hundertachtundsechzig Stunden (7 Tage) nach Eintritt des Todes. Der Standesbeamte kann diese Frist infolge außergewöhnlicher Umstände durch Sondergenehmigung im Rahmen des Gesetzes verkürzen oder verlängern.
- Artikel 35** Leichentransporte werden durch einen öffentlichen anerkannten Privatunternehmer unter Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.
- Artikel 36** Der Transport der Leichen geschieht mittels Leichenwagen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht, wenn es sich um Leichen von nicht ausgetragenen oder totgeborenen Kindern handelt und beim Transport von Urnen nach einer Einäscherung. Die Benutzung des Leichenwagens ist immer verpflichtend, wenn die Leiche in die Kirche gebracht wird.
- Artikel 37** Ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nie mehr als eine Leiche transportiert werden.
- Artikel 38** Bevor der Sarg die Leichenhalle verlässt, vergewissert sich der Friedhofswärter oder sein Vertreter davon, dass die Einsargung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt auf den Leichenwagen aufgeladen wird.
- Artikel 39** Der Sarg auf dem Leichenwagen darf mit Kränzen, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, sowie religiösen und philosophischen Symbolen behangen werden, sofern diese die Ordnung und Achtung vor dem Toten nicht stören.
- Artikel 40** Bei der Ankunft des Leichenwagens auf dem Friedhof, wird der Sarg abgenommen und auf das Grab, oder an einen dafür vorgesehenen Platz gesetzt. Die Beisetzung selbst folgt nach der Zeremonie.

Kapitel IV : BEISETZUNG

A) Allgemeines

- Artikel 41** Die Beisetzung kann erfolgen in :
- a) einem Reihengrab
 - b) einem Kindergrab
 - c) einer Grabstätte
 - d) einem Urnenreihengrab
 - e) einer Gruft
 - f) im Kolumbarium
- Die Zuteilung der Grabstelle unterliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Verstreuung der Asche erfolgt auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes.
- Artikel 42** Die Beisetzung in Reihengräber erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971
- Artikel 43** Die Beisetzung von Urnen erfolgt aufgrund der Kgl. Verordnung vom 17. Oktober 1932 und der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 in dem vorgesehenen Kolumbarium und den vorgesehenen Urnengräbern.
- Artikel 44** Abgesehen von begründeten Ausnahmen, für welche der Bürgermeister eine Genehmigung erteilt, dürfen für die Beisetzung von Leichen keine Metallsärge, Metallgegenstände oder Materialien, die die natürliche Verwesung der Leiche verhindern verwendet werden. Auch Leichentücher, Produkte, Kunststoffe, usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Aschenurnen.
- Artikel 45** Unmittelbar nach der Beisetzung ist das Grab gut mit Erde aufzufüllen und ordentlich zu nivellieren. Hiermit warten die Arbeiter, bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben. Sollten jedoch Angehörige des Verstorbenen es ausdrücklich wünschen, bei der Erdauffüllung des Grabes anwesend zu sein, soll ihrem Wunsch stattgegeben werden.
- Artikel 46** Die Erwerber von Grabstätte, sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung, Abteilung Friedhofswesen, jeden Wohnsitzwechsel schriftlich und per Einschreiben bekannt zu geben.
- Artikel 47:** Bei Erneuerung von Gräbern und falls infolge anderer Umstände Gebeine an die Erdoberfläche treten, werden diese sorgfältig gesammelt und an einer hierfür vorgesehenen Stelle neu beerdigt.

B) Reihengräber

- Artikel 48** Die Reihengräber müssen die in Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 vorgeschriebenen Tiefe haben. Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält, namentlich bei Epidemien, eine größere Tiefe vorschreiben. Für die Beisetzung von Aschenurnen genügt eine Tiefe von 80 cm.
- Artikel 49** Über Lage und zulässige Ausmaße der Reihengräber und über Abstände zu den Nachbargräbern bestehen folgende Bestimmungen:
- a) Friedhof WALHORN : Länge 1,80 / Breite 0,80
 - b) Friedhof LONTZEN : Länge 1,80 / Breite 0,80

- c) Friedhof HERBESTHAL : Länge 1,80 / Breite 0,80
 d) Aschenurnen dürfen nicht größer sein als 25 x 25 x 60 cm.

Artikel 50 Maximal 12 Monate nach der Beisetzung hat der Verantwortliche des Reihengrabes für eine ordentliche Einfassung und Beschriftung des Grabes zu sorgen.
 Die Höhe des Grabsteins darf 2,5 Meter nicht übersteigen.
 Bei Urnenreihengräber muss folgendes beachtet werden:

Maximal 12 Monate nach der Bestattung hat der Verantwortliche des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die Platte muss einheitlich im Vergleich zu den bestehenden Urnenstätten sein. Die Platte ist 52 cm. breit und 40 cm. hoch, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm. ab Bodenplatte.

Artikel 51 Reihengräber enthalten nur die Überreste einer einzigen Person.
Urnenreihengräber können mit Genehmigung des Bürgermeisters maximal die Überreste von zwei Personen enthalten.

Artikel 52 Die Wiederbelegung von Reihengräbern erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 25 Jahren. Diese Frist läuft ab dem Tag an welchem die Beisetzung erfolgte.

Artikel 53 Ein allgemeiner Anspruch der Familie auf Wiederbelegung eines Reihengrabes besteht nicht.
 Jeder Pächter eines Reihengrabes übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, das Reihengrab äußerlich in gutem Zustand zu halten.

Bei festgestellter Vernachlässigung des Reihengrabes wird eine Mitteilung am Grab und am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindegremium berechtigt, das Grab einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

Artikel 54 Die Wiederbelegung von Reihengräbern erfolgt nach Ablauf der vorstehenden Ruhefrist innerhalb der ganzen Flurreihe. Die Angehörigen werden mindestens 3 Monate vor Ende der Ruhefrist benachrichtigt, ihre Gräber zu entfernen und zwar durch persönliches Schreiben, per Aushang auf den Friedhöfen und durch die Presse.

Während der vorerwähnten Frist von 3 Monaten können die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen. Geschieht die Entfernung nicht in der vorgeschriebenen Frist, kann die Verwaltung von Amtswegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden Eigentum der Gemeinde. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

C) Grabstätten und Kolumbarium

Artikel 55 Grabstätten und Grabstellen, die auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen verliehen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde Lontzen. Die Inhaber erhalten an ihnen nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.
 In der Gemeinde Lontzen können ein- oder zweistellige Grabstätten für die Dauer von 50 Jahren verliehen werden.

Artikel 56 Im Falle der Rücknahme einer Grabstätte aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit oder durch eine dienstliche Notwendigkeit, kann der Pächter:

- keine Entschädigung verlangen;
- ist jedoch berechtigt, kostenlos eine Grabstätte gleicher Größe an einer anderen Stelle des Friedhofes zu erhalten.

Artikel 57 Über Lage und zulässige Ausmaße der Grabstätten und über Abstände zu den Nachbargrabstätten bestehen folgende Bestimmungen:

| | | | | |
|------------------------------|----------|--------------------------|----------------------|------------------|
| Friedhof WALHORN : | Einzel : | Länge 2m. / Breite 1m. | (für 50 Jahre: Preis | 400,- €) |
| | Doppel : | Länge 2m. / Breite 2m. | (für 50 Jahre: Preis | 600,- €) |
| Friedhof LONTZEN : | Einzel : | Länge 2,5m. / Breite 1m. | (für 50 Jahre: Preis | 400,- €) |
| | Doppel: | Länge 2,5m. / Breite 2m. | (für 50 Jahre: Preis | 600,- €) |
| Friedhof HERBESTHAL : | Einzel : | Länge 2,5m. / Breite 1m. | (für 50 Jahr : Preis | 400,- €) |
| | Doppel: | Länge 2,5m. / Breite 2m. | (für 50 Jahr : Preis | 600,- €) |

Artikel 58 Der Antrag auf Überlassung der Grabstätte ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 59: Durch seine Anfrage verpflichtet sich der Antragsteller die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung und auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 60 Eine einstellige Grabstätte ist eine Grabstätte, in der eine Person im Laufe der Pachtzeit unter Einhaltung der Ruhefrist bestattet werden kann.

Artikel 61 Eine zweistellige Grabstätte ist eine Grabstätte, in der zwei Personen nebeneinander unter Einhaltung der Ruhefrist im Laufe der Pachtzeit bestattet werden können.

- Artikel 62** Der Pachtpreis der Grabstätten richtet sich nach dem im Augenblick der Überlassung geltenden Tarif. Diese Tarife werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Pachtsumme ist bei der Beantragung der Grabstätte zu zahlen. Die gezahlte Pachtsumme umfasst die Pacht für das Gelände, sowie für das jeweilige Auswerfen und Anfüllen der Gräber.
- Artikel 63** Eine Doppelgrabstätte kann 25 Jahre oder weniger vor Fristablauf von einem direkten Nachkommen und Ehepartner neu gepachtet werden. Die Laufzeit beträgt aufs neue 50 Jahre. Die Kosten werden proportional pro Jahrzehnt-Verlängerung berechnet.
- Artikel 64** Jeder Pächter einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, die Grabstätte äußerlich in gutem Zustand zu halten.
Bei Vernachlässigung der Grabstätte ist das Gemeindegremium berechtigt sie einzuziehen und sie anderweitig zu verpachten, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Instandsetzung erfolgt.
- Artikel 65** Die Aufhebung von Amtswegen durch das Gemeindegremium trifft ebenfalls zu, wenn die Anschrift des Pächters einer Grabstätte nicht ausfindig gemacht werden kann oder keine Rechtsnachfolger vorhanden sind und die Grabstätte äußerlich verwildert. Jedoch muss vorher 1 Jahr lang eine Mitteilung an der Grabstätte sowie am Friedhofseingang angeschlagen werden.
- Artikel 66** Um das harmonische Bild unserer Friedhöfe zu gewährleisten, muss der Pächter spätestens ein Jahr nach Pacht der Grabstätte eine Einfassung auf seine Kosten und seine Verantwortung anlegen zu lassen.
Die Höhe des Denkmals darf 2,5 Meter nicht überschreiten.
- Artikel 67** Das Auswerfen der Gräber erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal. Der Pächter hat jedoch vorher die behindernden Anpflanzungen, die Grabplatte, den Grabschmuck, usw. auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu entfernen.
- Artikel 68** Die Beisetzung von Urnen erfolgt aufgrund der Kgl. Verordnung vom 17. Oktober 1932 und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 – abgeändert durch das Gesetz vom 20. September 1998 – in dem dafür vorgesehenen Kolumbarium.
Die Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand beträgt **400,- €**. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf eine bez. zwei kleinformatige Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession beträgt 50 Jahre.
Nach Ablauf der normalen Mietdauer und insofern diese nicht verlängert wird, wird die in den Urnen enthaltene Asche auf den dafür vorgesehenen Verstreufeld durch die Gemeinde verstreut.
- Artikel 69** Urnen können auch in einer bereits früher für die Beisetzung eines Sarges erworbenen Grabstätte beigesetzt werden und zwar zu den gleichen Bedingungen wie bei einer Beisetzung mit einem Sarg in Bezug auf die restliche Laufzeit der Grabstätte.
Die Zellen der Kolumbarien werden auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den gleichen Bedingungen wie für einstellige Grabstätten verliehen.

C) Gruften

(Siehe Bestimmungen für die Grabstätten)

Kapitel V : Ausgrabungen und Umbettungen

- Artikel 70** Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und nur durch ein Beerdigungsinstitut nach freier Wahl vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden **nicht** durch das Friedhofspersonal ausgeführt.
Ausgrabungs- und Umbettungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten.
- Artikel 71** In den Monaten Mai bis Oktober werden Ausgrabungen und Umbettungen nur aufgrund gerichtlicher Anordnung oder bei absoluter Notwendigkeit vorgenommen.
- Artikel 72** Die Kosten beantragter Ausgrabungen und Umbettungen gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger des Verstorbenen und sind außerdem gebührenpflichtig.
Vom Bürgermeister angeordnete Ausgrabungen bzw. Umbettungen während der Pachtzeit gehen zu Lasten der Gemeinde.
- Artikel 73** Die Verwaltung führt ein Register in welches sie alle durchgeführten Ausgrabungen und Umbettungen einträgt.

Kapitel VI : Friedhofspolizei

- Artikel 74** Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet. Der Bürgermeister kann den Friedhof während der Durchführung von Friedhofsarbeiten, Ausgrabungen und Leichenschauen vorübergehend schließen.
- Artikel 75** Der Zutritt ist folgende Personen untersagt: Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, Waffenträgern (ausgenommen von militärischen Zeremonien), Tieren auch in Begleitung von Personen (ausgenommen Leithunden).
- Artikel 76** Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht in den Friedhof einfahren und parken, ausgenommen sind Leichenwagen, Kinderwagen und Wagen für behinderte Personen.

Sondergenehmigungen erteilt die Gemeindeverwaltung. Fahrräder sind (in den Fahrradständern) am Eingang des Friedhofes abzustellen.

Artikel 77

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen, daher ist es verboten :

- ◆ Die äußeren Einfriedungen des Friedhofes und die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen.
- ◆ Bäume, Hecken und Pflanzen entlang der Wege und auf fremden Gräbern auszureißen oder zu beschädigen.
- ◆ Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände zur Ausschmückung der Gräber zu beschädigen oder zu entfernen.
- ◆ Abfälle, Papier oder andere Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Stellen zu werfen.
- ◆ Zu spielen, zu lärmern, Kofferradios oder ähnliches zu benutzen.
- ◆ Anschläge oder gleich welche Schriftstücke innerhalb des Friedhofes am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen.
- ◆ Vor und im inneren Bereich des Friedhofs Waren feilzubieten oder zu verkaufen.
- ◆ Innerhalb des Friedhofes Kreuze, Einfriedungen oder sonstige Grabgegenstände zu lagern.

Artikel 78

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden.

Artikel 79

Größere Arbeiten an Gräbern sind an Sonn- und Feiertagen verboten, außer mit einer Sondergenehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 80

Andere Veranstaltungen als Beerdigungsfeierlichkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegremiums. Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, untersagen oder unterbinden.

Artikel 81

Die Gemeindeverwaltung kann nicht verantwortlich gemacht werden für Diebstähle, durch welche Familien der Verstorbenen geschädigt werden.

Artikel 82

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden mit einfachen Polizeistrafen bestraft, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 83

Eltern, Lehrer und Arbeitgeber haften gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, Schüler bzw. Arbeiter.

Artikel 84

Das Friedhofspersonal und die Mitglieder des Gemeindegremiums sind berechtigt Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu notieren.

Artikel 85

Es darf nur innerhalb einer Grabstätte angepflanzt werden. Die Anpflanzungen dürfen die Höhe von 2 Metern nicht überschreiten und sich nicht über die Grabstätte hinaus ausbreiten.

Artikel 86

Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen welche als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anforderung des Gemeindepersonals beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls wird dies von Amtswegen auf Kosten der betreffenden Familie erfolgen.

Kapitel VII : Leichenhalle

Artikel 87

Die Leichenhalle ist für die Unterbringung der Leichen zwischen dem Augenblick des Todes und der Bestattung auf dem hiesigen Friedhof bestimmt. Darüber hinaus kann sie für die Vornahme von Leichenschauen benutzt werden.

Artikel 88

Die Überführung einer Leiche zur Leichenhalle ist bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Außer in zu genehmigten Sonderfällen muss die Leiche eingesargt werden.

Artikel 89

Unter Vorbehalt einer Sondergenehmigung des Bürgermeisters darf die Unterbringung einer Leiche in der Leichenhalle höchstens 168 Stunden (7 Tage) nach Eintritt des Todes andauern.

Artikel 90

Falls keine gegenteiligen Hinweise des Arztes vorliegen, darf die Leiche im offenen Sarg in die Leichenhalle bis zum Vorabend des Begräbnistages aufgebahrt werden. Im Falle einer schnell verwesenden oder arg verstümmelten Leiche muss der Sarg geschlossen in der Leichenhalle deponiert werden.

Artikel 91

Die Entlüftung, Desinfizierung und Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Friedhofspersonal.

Artikel 92

Das Friedhofspersonal ist berechtigt, die durch die Familien der Verstorbenen aus der Leichenhalle nicht rechtzeitig entfernten Kränze und Blumen selber zu entfernen.

Artikel 93

Das Friedhofspersonal führt ein Register über die Benutzung der Leichenhalle.

Kapitel VIII : Schlussbestimmungen

Artikel 94

Alle früheren Verordnungen, die denselben Gegenstand betreffen, verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

Artikel 95

Die Preise für Grabstätten, Reihengräber und Urnengräber werden vom Gemeinderat festgelegt.

Titel V – Lärmbekämpfung

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 96

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Lärmbekämpfung ist jeglicher Lärm oder Krach am Tag, der die Ruhe der Bewohner stören könnte, verboten, wenn er unnötig verursacht wird.

Artikel 97

97.1. Eigentümer oder Halter von Hunden müssen jederzeit und überall dafür sorgen, dass die Tiere nur im Notfall anschlagen, so zum Beispiel bei Eindringen eines Fremden ins Eigentum oder bei einem Überfall; grundloses Gebell muss eingestellt werden.

97.2. Lassen Eigentümer oder Halter ihre Hunde unbeaufsichtigt, müssen sie Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass die Hunde grundlos bellen oder das Gebell die Ruhe der Nachbarschaft stört.

Artikel 98

98.1. Vorbehaltlich einer schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisters ist es auf öffentlicher Straße wie auf Privateigentum außer in der Silvesternacht verboten:

- Knall- oder Feuerwerkskörper abzuschießen,
- Lautsprecher, Verstärker oder andere Beschallungsanlagen zu benutzen.

98.2. Es ist verboten, Feuerwerks- und Knallkörper an Kinder unter 16 Jahren zu verkaufen oder abzugeben.

Artikel 99

99.1. Organisatoren öffentlicher oder privater Versammlungen und Betreiber von Räumlichkeiten, wo lärmende Versammlungen stattfinden, müssen darauf achten, dass der im Innern verursachte Lärm die Nachbarn nicht stört.

99.2. Sobald Letztere ihren Wohnsitz in der Nähe einer bereits bestehenden Räumlichkeit haben, wo lärmende Versammlungen und Aktivitäten organisiert werden, oder dort wohnen, ist jedoch davon auszugehen, dass sie die Orts spezifische Beurteilung der zulässigen Toleranzschwelle kennen, die von den zuständigen Behörden für eine bereits bestehende Einrichtung festgelegt werden kann.

99.3. Die Bewohner müssen ihre Radios, Fernseher oder ähnlichen Geräte so einstellen, dass diese weder die öffentliche Ruhe noch die Ruhe ihrer Nachbarn stören.

99.4. Als zumindest belästigend werden wiederholende Geräusche angesehen, die durch Verstärker erzeugt werden und im Innern der bewohnten Nachbargebäude Gegenstände vibrieren lassen.

99.5. Vorbehaltlich einer Erlaubnis, die im Rahmen der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Lärmbekämpfung von der zuständigen Behörde erteilt wird, ist der unnötige Gebrauch motorbetriebener Geräte, die Lärm verursachen und dadurch die öffentliche Ruhe stören, verboten, sogar auf Privatgelände.

85.6. Zwischen 22 Uhr abends und 8 Uhr morgens ist der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor untersagt.

99.7. Die Bestimmungen von Artikel 85.2 finden ebenfalls Anwendung auf Lärm, der durch die in Artikel 85.5 erwähnten motorbetriebenen Geräte während einer begrenzten Dauer von höchstens 24 Stunden pro Jahr, insbesondere außerhalb der Tageszeiten, verursacht wird, um eine aus klimatischen Gründen erschwerte Ernte einzubringen. Der Lärm, der in der Erntezeit, selbst nachts, durch motorbetriebene Geräte verursacht wird, wird nicht aufgrund vorliegender Verordnung mit einer Sanktion geahndet.

Artikel 100

Beschallungsanlagen und akustische Alarmvorrichtungen, die in Fahrzeugen installiert sind, müssen so eingestellt sein, dass sie die öffentliche Ruhe nicht stören.

Titel VI - Strafbestimmungen

Artikel 101

Verstöße gegen oben genannte Bestimmungen werden mit einer Verwaltungsstrafe, mit einem Maximum von 250 EUR, wie folgt geahndet.

| <u>Artikel</u> | <u>Verwaltungsstrafe</u> |
|--|---------------------------------|
| <u>Titel – I Müll</u> | |
| Artikel 5 | 50 bis 100 EUR |
| Artikel 6 | 50 bis 100 EUR |
| Artikel 7 | 50 bis 100 EUR |
| Artikel 8 | 100 bis 150 EUR |
| Artikel 9.1. | 50 bis 100 EUR |
| Artikel 9.2. | 50 bis 100 EUR |
| Artikel 9.3. | 50 bis 100 EUR |
| Artikel 9.4. | 100 bis 150 EUR |
| Artikel 9.5. | 100 bis 250 EUR |
| Artikel 10 | 250 EUR |
| Artikel 11 | 250 EUR |
| <u>Titel II - Verbot des Betretens der Gemeindeschulen in Begleitung von Hunden</u> | |
| Artikel 13 | 50 bis 100 EUR |
| <u>Titel III - Plakatieren</u> | |
| Artikel 15 | 100 bis 150 EUR |
| Artikel 16 | 100 bis 150 EUR |

| | |
|---|-----------------|
| Artikel 17 | 100 bis 150 EUR |
| Artikel 18 | 100 bis 150 EUR |
| Artikel 19 | 100 bis 150 EUR |
| Artikel 20 | 100 bis 150 EUR |
| Artikel 21 | 100 bis 150 EUR |
| Artikel 22 | 100 bis 150 EUR |
| Artikel 23 | 100 bis 150 EUR |
| <u>Titel IV - Friedhofsordnung</u> | |
| Artikel 24-92 | 100 bis 200 EUR |
| <u>Titel V - Lärmbekämpfung</u> | |
| Artikel 96 | 50 bis 150 EUR |
| Artikel 97 | 50 bis 125 EUR |
| Artikel 98 | 50 bis 150 EUR |
| Artikel 99 | 50 bis 150 EUR |
| Artikel 100 | 50 bis 150 EUR |

Titel VII – Schlussbestimmung

Artikel 102

Die in Titel 10 der einheitlichen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten allgemeinen Schlussbestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Lontzen.

Titel VII – Aufhebende Bestimmungen und In-Kraft-Treten

Artikel 103

Die in Titel 12 der einheitlichen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten Übergangsbestimmungen, aufhebenden Bestimmungen und die Bestimmungen bezüglich des In-Kraft-Tretens der Polizeiverordnung finden ebenfalls Anwendung auf die spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Lontzen.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------------|
| <i>Titel I - Müll</i> | Art. 1 bis 12 |
| <i>Titel II – Verbot des Betretens der Schulhöfe in Begleitung von Hunden</i> | Art. 13 bis 14 |
| <i>Titel III - Plakatieren</i> | Art. 15 bis 23 |
| <i>Titel IV - Friedhofsordnung</i> | Art. 24 bis 95 |
| <i>Titel IV – Lärmbekämpfung</i> | Art. 96 bis 100 |
| <i>Titel V - Strafbestimmungen</i> | Art. 101 |
| <i>Titel VI – Schlussbestimmung</i> | Art. 102 |
| <i>Titel VII – Aufhebende Bestimmungen und In-Kraft-Treten</i> | Art. 103 |

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen, polizeilichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

5. Polizeiverordnungen über das Einrichten einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 Km/St in der Montzener Straße ab Hausnummer 140 bis hin zur Kreuzung Birken, beidseitig – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen; Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht, dass inzwischen die Montzener Straße stark bebaut wurde von Familien mit Kindern und die Montzener Straße zudem zwei gefährliche Kurven aufweist und es somit erforderlich ist, die Geschwindigkeit auf dieser Straße herabzusetzen ;

Gehört der Bürgermeister-Vorsitzender A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Die Geschwindigkeit wird in der Montzener Straße ab Hausnummer 140 bis hin zur Kreuzung Birken , beidseitig, auf 50 Km/St begrenzt.

Artikel 2: Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ C43, mit der Beschriftung 50.

Artikel 3: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

6. Verlegung des Fußgängerweges – Limburger Straße – Frau CORMAN Lutgard – Beschlussfassung

Katastriert in Lontzen - div. I, Flur D Nr. 109c

a) Verlegung des Fußgängerweges

b) Untersuchung von « Commodo-Incommodo » - Kenntnisnahme;

Das Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn ist ab diesem Punkt anwesend, nimmt jedoch nicht an der Abstimmung teil, weil sie erst inmitten der Diskussion eingetroffen ist.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage vom 17/11/2008 der Eigentümerin Frau CORMAN Lutgard - der Parzelle Kat. Gem. I, Flur D, N°109c zwecks Verlegung des Fußweges;

Aufgrund des am 13/11/2008 durch das Landmesserbüro CORMANN-MOSSAY erstellten Vermessungsplanes;

In Anbetracht dass, der zu verlegende Wegabspliss in rosa Farbe gekennzeichnet ist, welcher eine Fläche von 35m² aufweist und katastriert Gem. I, Flur E, ohne N°, gelegen in der Limburger Straße ist;

In Anbetracht dass, der neu zu verlegende Fußgängerweg in gelber Farbe gekennzeichnet ist, welcher eine Fläche von 87m² aufweist und katastriert Gem. I, Flur D, 109c, gelegen Limburger Straße ist;

In Anbetracht, dass die Flächen vor und nach Verlegung, eine kostenlose abzutretende Fläche von 52 m² an der Gemeinde – öffentliches Eigentum aufweist;

Aufgrund der im Rahmen der Verlegung des Fußweges Limburger Straße, vom 11/12/2008 bis zum 29/12/2008 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, bei deren Abschlussverhandlung weder schriftliche noch mündliche Einwände formuliert wurden;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung (Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn) :

1. Die vom 11.12.2008 bis zum 29.12.2008 vorgenommenen Untersuchung welche im Rahmen der Verlegung des Fußweges im Schmalgraf erstellt wurde und bei welcher keine Bemerkungen/Einsprüche formuliert wurden, zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Verlegung des Fußweges in der Limburger Straße in Lontzen – kat. Gem. I, Flur D, ohne Nr, wie folgt vorzuschlagen:
 - der in rosa Farbe gekennzeichnet Wegabspliss welcher eine Fläche von 35m² aufweist und katastriert Gem. I, Flur E, ohne N° zu deklassieren;
 - der in gelber Farbe gekennzeichnet ist und eine Fläche von 87m² aufweist und katastriert Gem. I, Flur D, 109c als Fußweg zur Genehmigung vorzuschlagen und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einzugliedern;
 - der Flächenunterschied von 52m² ist durch die Eigentümerin Frau CORMAN Lutgard der Parzelle katastriert Gem. I, Flur D, 109c kostenlos an die Gemeinde abzutreten;
3. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Antragstellerin;
4. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
5. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen;
6. Gegenwärtiger Beschluss nebst Anlage dem Herrn Provinzgouverneur zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln

7. Verlegung des Fußgängerweges – Rottdriescherstraße - Beschlussfassung

Katastriert in Lontzen - div. I, Flur E Nr. 159h,158t, 159b.

a) Verlegung des Fußgängerweges

b) Untersuchung von « Commodo-Incommodo » - Kenntnisnahme;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage vom 03/09/2008 der verschiedenen Eigentümer Herr LASCHET Gottfried, Frau LASCHET Maria, Frau SCHAUS Marie-Paule und Miteigentümer Fräulein LASCHET Mélanie und Herrn LASCHET Valère, zwecks Verlegung eines Fußweges in der Rottdriescherstraße;

Aufgrund des am 03/09/2008 durch das Landmesserbüro CAN Infra erstellten Vermessungsplans Ref. L08-B23-1/1-CB;

Aufgrund dass der zu verlegende Fußgängerweg sich auf drei verschiedene Parzellen befindet:

- Parzelle katastriert Gem. I, Flur 159b – Eigentum des LASCHET Gottfried;
- Parzelle katastriert Gem. I, Flur 159h - Eigentum der Frau LASCHET Maria;
- Parzelle katastriert Gem. I, Flur 158t - Eigentum der Frau SCHAUS Marie-Paule und Miteigentümer Fräulein LASCHET Mélanie und Herrn LASCHET Valère.

Aufgrund dass der neu zu verlegende Fußweg sich auf zwei verschiedene Parzellen befinden soll:

- Parzelle katastriert Gem. I, Flur 159h - Eigentum der Frau LASCHET Maria
- Parzelle katastriert Gem. I, Flur 158t - Eigentum der Frau SCHAUS Marie-Paule und Miteigentümer Fräulein LASCHET Mélanie und Herrn LASCHET Valère.

In Anbetracht dass, der zu verlegende Wegabspliss katastriert Gem. I, Flur E, ohne Nr., gelegen in der Rottdriescherstraße in lila Farbe auf dem Vermessungsplan gekennzeichnet ist und eine Fläche von 93,71m² aufweist und Eigentum der Frau LASCHET Maria ist;

In Anbetracht dass, der neu verlegte Wegabspliss katastriert Gem. I, Flur E, 159h, gelegen Rottdriescherstraße in rosa Farbe auf dem Vermessungsplan gekennzeichnet und eine Fläche von 93,88m² aufweist und ebenfalls Eigentum der Frau LASCHET Maria ist;

In Anbetracht, dass die Flächen vor und nach Verlegung, eine kostenlose abzutretende Fläche von 0,17m² an die Gemeinde – öffentliches Eigentum aufweist;

In Anbetracht dass, der zu verlegende Wegabspliss katastriert Gem. I, Flur E, ohne Nr., gelegen in der Rottdriescherstraße in dunkel grüner Farbe auf dem Vermessungsplan gekennzeichnet eine Fläche von 19.83m² aufweist und Eigentum von Frau SCHAUS Marie-Paule und Miteigentümer LASCHET Mélanie und LASCHET Valère ist;

In Anbetracht dass, der neu verlegte Wegabspliss katastriert Gem. I, Flur E, 158t, gelegen Rottdriescherstraße in hell grüner Farbe auf dem Vermessungsplan gekennzeichnet ist und eine Fläche von 45,42m² aufweist und Eigentum von Frau SCHAUS Marie-Paule und Miteigentümer LASCHET Mélanie und LASCHET Valère ist;

In Anbetracht, dass die Flächen vor und nach Verlegung, eine kostenlose abzutretende Fläche von 25.59m² an die Gemeinde – öffentliches Eigentum aufweist;

In Anbetracht dass, der Wegabspliss katastriert Gem. I, Flur E, ohne N^o, gelegen in der Rottdriescherstraße, in blauer Farbe auf dem Vermessungsplan gekennzeichnet, eine Fläche von 26,19m² aufweist und sich im Agrargebiet befindet und durch den Eigentümer Herr LASCHET Gottfried der Parzelle katastriert Gem. I, Flur E, N^o159b zu erwerben ist;

Aufgrund des Schätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitee vom 30/09/2008 – Ref. 63048/c/189/GB/P in Höhe von 2,00 Euro pro m²;

Aufgrund der im Rahmen der Verlegung des Fußweges Rottdriescherstraße, vom 02/10/2008 bis zum 16/10/2008 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, infolge welcher und bei deren Abschlussverhandlung weder schriftliche noch mündliche Einwände formuliert wurden;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

7. Die vom 12/06/2008 bis zum 26/06/2008 vorgenommenen Untersuchung welche im Rahmen der Verlegung des Fußweges in der Rottdriescherstraße erstellt wurde und bei welcher keine Bemerkungen/Einsprüche formuliert wurden, zur Kenntnis zu nehmen.
8. Die Verlegung des Fußweges in der Rottdriescherstraße in Lontzen – katastriert Gem. I, Flur E, ohne Nr., wie folgt vorzuschlagen:
 - der in lila Farbe gekennzeichnete Wegabspliss, welcher eine Fläche von 93,71m² aufweist und katastriert Gem. I, Flur E, ohne Nr., zu deklassieren;
 - der in rosa Farbe gekennzeichnete Wegabspliss welcher eine Fläche von 93,88m² aufweist und katastriert Gem. I, Flur E, 159h und Eigentum der Frau LASCHET Maria ist als Fußweg zur Genehmigung vorzuschlagen und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einzugliedern;
 - der Flächenunterschied von 0,17m² ist durch die Eigentümerin Frau LASCHET Maria der Parzelle katastriert Gem. I, Flur E, 159h kostenlos an die Gemeinde abzutreten um ins öffentliches Eigentum einzugliedern;
 - der in dunkel grüner Farbe gekennzeichnete Wegabspliss, welcher eine Fläche von 19.83m² aufweist - katastriert Gem. I, Flur E, ohne Nr., zu deklassieren;
 - der in hell grüner Farbe gekennzeichnete, welcher eine Fläche von 45,42m² aufweist und katastriert Gem. I, Flur E, N^o158t und Eigentum der Frau SCHAUS Marie-Paule und Miteigentümer Fräulein

- LASCHET Mélanie und des Herrn LASCHET Valère ist, als Fußweg zur Genehmigung vorzuschlagen und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einzugliedern;
- der Flächen unterschied von 25.59m² ist durch die Eigentümer Frau SCHAUS Marie-Paule, Fräulein LASCHET Mélanie und Herr LASCHET Valère der Parzelle katastriert Gem. I, Flur E, 158t kostenlos an die Gemeinde abzutreten und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einzugliedern;
 - der in blauer Farbe gekennzeichnet Wegabspliss, welcher eine Fläche von 26,19m² aufweist - katastriert Gem. I, Flur E, ohne Nr., zu deklassieren und den Erwerb durch den Eigentümer Herrn LASCHET Gottfried der Parzelle, welche sich im Agrargebiet befindet und katastriert Gem. I, Flur E, N°159b, zum Preis von 2,00 Euro pro m² vorzuschlagen;
9. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der verschiedenen Antragsteller;
 10. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen,
 11. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen;
 12. Gegenwärtiger Beschluss nebst Anlage dem Herrn Provinzgouverneur zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln.

8. Verlegung des Fußgängerweges – Rottdriescherstraße - Herrn und Frau SCHAUS-FORTHOMME - Beschlussfassung

Katastriert in Lontzen - div. I, Flur D Nr. 2d

a) Verlegung des Fußgängerweges

b) Untersuchung von « Commodo-Incommodo » - Kenntnisaufnahme;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage vom 03/12/2007 der Eigentümer Herrn und Frau SCHAUS-FORTHOMME der Parzelle Kat. Gem. I, Flur D, N°2d zwecks Verlegung des Fußweges;

Aufgrund des Einschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitee in Lüttich vom 28/03/2008 in Höhe von 80,00 Euro für den Erwerb eines Teilgeländes im Rahmen der Fußwegverlegung zur Parzelle Kat. Gem. I, Flur D, N°2d dienen soll;

Aufgrund des am 27/10/2008 durch den Landmesser Herrn Grégory SAVOIE erstellten Vermessungsplan – Ref. 00/08/MES;

In Anbetracht dass, der zu verlegende Wegabspliss katastriert Gem. I, Flur D, ohne Nr., gelegen in der Rottdriescherstraße in grüner Farbe auf dem Vermessungsplan gekennzeichnet ist und eine Fläche von 50m² aufweist;

In Anbetracht dass, der neu verlegte Wegabspliss katastriert Gem. I, Flur D, 2d, gelegen in der Rottdriescherstraße in roter Farbe auf dem Vermessungsplan gekennzeichnet und eine Fläche von 71m² aufweist;

In Anbetracht, dass die Flächen vor und nach Verlegung, eine kostenlose abzutretende Fläche von 21m² an der Gemeinde – öffentliches Eigentum aufweist;

Aufgrund der im Rahmen der Verlegung des Fußweges Rottdriescherstraße, vom 11/12/2008 bis zum 29/12/2008 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, bei deren Abschlussverhandlung weder schriftliche noch mündliche Einwände formuliert wurden;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Die vom 11/12/2008 bis zum 29/12/2008 vorgenommenen Untersuchung welche im Rahmen der Verlegung des Fußweges in der Rottdriescherstraße erstellt wurde und bei welcher keine Bemerkungen/Einsprüche formuliert wurden, zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Verlegung des Fußweges in der Rottdriescherstraße in Lontzen – Kat. Gem. I, Flur D, ohne Nr., wie folgt vorzuschlagen:
 - der in grüner Farbe gekennzeichnet Wegabspliss welcher eine Fläche von 50m² aufweist und katastriert Gem. I, Flur E, ohne N° zu deklassieren;
 - der in roter Farbe gekennzeichnet Wegabspliss welcher eine Fläche von 71m² aufweist und katastriert Gem. I, Flur D, 2d als Fußweg zur Genehmigung vorzuschlagen und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einzugliedern;
 - der Flächenunterschied von 21m² ist durch die Eigentümer Herrn und Frau SCHAUS-FORTHOMME der Parzelle katastriert Gem. I, Flur D, 109c kostenlos an der Gemeinde abzutreten;
3. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers;
4. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
5. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen;
6. Den Antragsteller aufzufordern, beidseitig des neu angelegten Weges eine Einzäunung vorzusehen. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers;
7. Gegenwärtiger Beschluss nebst Anlage dem Herrn Provinzgouverneur zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln.

9. Verkauf an Herrn Henri MOND eines Teilgeländes des öffentlichen Eigentums – Zugang zu einer Privatparzelle – Limburger Straße

1. Klassierung dieses Teilstückes von öffentlichem Eigentum in privatem Eigentum der Gemeinde

2. Prinzipbeschluss

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage des Herrn Henri MOND - Eigentümer der Parzelle katastriert Gem. I, Flur D, N° 188/02, zwecks Erwerb eines Teilgeländes zur Schaffung einer Zufahrt zu seinem Eigentum;

Aufgrund der bereits geführten Vorgesprächen mit Herrn Henri MOND;

Aufgrund der Möglichkeit ein Teilgelände von 91m² Herrn Henri MOND zu veräußern;

Aufgrund des Einschätzungsberichtes des Immobilienerwerbkomitee in Lüttich vom 14/02/2008 in Höhe von 85,00 Euro für den Erwerb eines Teilgeländes welcher als Zugang zur Parzelle katastriert Gem. I, Flur D, N°327p2 dienen soll;

Aufgrund des Vorschlags des Gemeindegremiums vom 07/08/2008 hinsichtlich der Veräußerung dieser Teilparzelle zu 10,00 Euro/pro m² - da es sich um ein Geländeteilstück handelt, welches sich zwischen Bürgersteig und Hecke befindet und als Teilstück in einer Hanglage liegt und der Gemeinde nicht von besonderem Nutzen ist;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 31/07/2008 des Herrn MOND, zwecks Erwerb eines Teilgeländes von 91m² zu 10,00 Euro pro m² zuzüglich alle anfallenden Kosten;

Aufgrund des durch das Studienbüro BOLAND-TAILLEUR am 30/09/2008 - Ref. GEO/04/0103 erstellten Vermessungsplans, welcher eine zu erwerbende Gesamtfläche von 91m² aufweist;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Die Klassierung des durch das Studienbüro BOLAND-TAILLEUR erstellten Vermessungsplans vom 30/09/2008 - Ref. GEO/04/0103, der ein Teilstück aufweist von 91 m², vom öffentlichen Eigentum der Gemeinde in das private Eigentum der Gemeinde.
2. den Verkauf unter der Hand durch die Gemeinde Lontzen an Herrn Henri MOND, eines Teilgeländes gelegen Limburger Straße laut Vermessungsplan vom 30/09/2008 - Ref. GEO/04/0103 des Studienbüros BOLAND-TAILLEUR, mit einer Gesamtfläche von 91 m², zum Preis von 10,00 Euro/m² zuzüglich aller anfallenden Kosten prinzipiell zu genehmigen;
3. das Gemeindegremium mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Durchführung des öffentlichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

10. Verkauf an INTEROST eines Teilgeländes des öffentlichen Eigentums zur Errichtung einer E-Kabine – Limburger Straße

1. Klassierung dieses Teilstückes von öffentlichem Eigentum in privatem Eigentum der Gemeinde

2. Prinzipbeschluss

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der am 21/10/2005 – Ref. UCP5308 durch der Städtebauverwaltung erteilten Städtebaugenehmigung N°2379 zwecks Abbruch und Errichtung einer E. Kabine in Limburger Straße – gegenüber der Hausnummer 6;

Aufgrund, dass die E-Kabine auf öffentlichem Grund errichtet wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass bis zu heutigen Tag keine Verkaufsurkunde unterzeichnet wurde;

Aufgrund der Notwendigkeit diese Situation zu regularisieren indem die Gemeinde ein Geländeteil an INTEROST veräußert;

Aufgrund der bereits geführten Gesprächen mit der INTEROST;

Aufgrund des Einschätzungsberichtes des Immobilienerwerbkomitee in Lüttich vom 14/02/2008 in Höhe von 85,00 Euro welcher im Rahmen des Erwerbs eines Teilgeländes durch Herrn Henri MOND zum Zugang zur Parzelle katastriert Gem. I, Flur D, N°327p2 erstellt wurde;

Aufgrund des Vorschlags des Gemeindegremiums vom 07/08/2008 hinsichtlich der Veräußerung der Teilparzelle an Herrn MOND zu 10,00 EUR/pro m², da es sich um ein Geländeteilstück handelt, welches sich zwischen Bürgersteig und Hecke befindet und sich als Teilstück in einer Hanglage liegt und der Gemeinde nicht von besonderem Nutzen ist;

Aufgrund des Vorschlags des Kollegiums vom 11/12/2008 hinsichtlich der Veräußerung dieser Teilparzelle an der INTEROST unter folgenden Bedingungen:

- das Teilgelände welches sich im öffentlichem Eigentum der Gemeinde befindet und eine Fläche von 30m² aufweist zum Preise von 10 EUR/pro m² zuzüglich aller anfallenden Kosten der Interest zum Kauf anzubieten;
- die Durchführung von Arbeiten durch Interest für die Gemeinde in Werte von 2.250,00 Euro zu beantragen.

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 09/01/2009 – Ref. DIS/EU/ELIL-IO 09 024 –D.108975 der INTEROST zwecks Erwerb eines Teilgelände von 30m² zu 10,00 EUR/pro m² zuzüglich alle anfallenden Kosten sowie die Durchführung von Arbeiten durch Interost für die Gemeinde in Werte von 2.250,00 EUR;
Aufgrund des am 30/09/2008 - Ref. GEO/04/0105 durch das Studienbüro BOLAND-TAILLEUR erstellten Vermessungsplans, welcher eine zu erwerbende Gesamtfläche von 30m² aufweist;
Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Die Klassierung des Teilstückes von 30m² laut Vermessungsplan vom 30/09/2008 - Ref. GEO/04/0105 erstellt durch das Studienbüro BOLAND-TAILLEUR, vom öffentlichen Eigentum der Gemeinde in das private Eigentum der Gemeinde.
2. Den Verkauf unter der Hand durch die Gemeinde Lontzen eines Teilgeländes gelegen Limburger Straße laut dem durch das Studienbüro BOLAND-TAILLEUR zur Errichtung der E-Kabine erstellten Vermessungsplan vom 30/09/2008 - Ref. GEO/04/0105, der einer Gesamtfläche von 30m² aufweist unter folgenden Bedingungen, prinzipiell zum Preis von 10,00 EUR/pro m² zuzüglich alle anfallenden Kosten zu genehmigen:
3. Nimmt die Durchführung von Arbeiten durch Interost für die Gemeinde im Wert von 2.250,00 Euro zur Kenntnis;
4. das Gemeindegremium mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Durchführung des öffentlichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

11. Plan Mercure – Anlegen eines Bürgersteiges in der Walhorer Straße

1. Verabschiedung des Projektes und des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

3. Subsidienantrag

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits- Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

lokalen Demokratie und der Dezentralisierung mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 2007, welcher den Beschluss des Gemeindegremiums vom 6. September 2007 bezüglich des Planes „Plan Mercure“ – Einreichen eines Projektes – Beschlussfassung ratifiziert;

Nach Durchsicht des Schreibens (IRS/DCE/ID/Mercure07-08 retenus) vom 24. Dezember 2007 des Ministers Herrn Philippe Courard, zuständig für die Bezuschussung der Projekte im Rahmen des „Plan Mercure“, mit welchem der Gemeinde mitgeteilt wird, dass das Projekt zum Anlegen eines Bürgersteiges in der Walhorer Straße in den „Plan Mercure 2007-2008“ aufgenommen wurde, und eine Bezuschussungszusage in Höhe von 57.000,- € zu einem späteren Zeitpunkt erteilt und der Gemeinde übermittelt werden wird;

Nach Durchsicht des Schreibens (IRS/DCEjan08/AH/Mercure07-08 notification) vom 31. Januar 2008 des Ministers Herrn Philippe Courard, zuständig für die Bezuschussung der Projekte im Rahmen des „Plan Mercure“, mit welchem der Gemeinde der Ministerielle Erlass übermittelt wurde, dass das Projekt zum Anlegen eines Bürgersteiges in der Walhorer Straße in den „Plan Mercure 2007-2008“ in Höhe von 57.000,- € bezuschusst wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Januar 2008 welcher das Lastenheft Honorarvertrag verabschiedet und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung wählt für das Projekt Anlegen eines Bürgersteiges in der Walhorer Straße;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. März 2009 durch welchen das Studienbüro JM. JACOBS aus Eupen als Projektautor bezeichnet wird;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor JM JACOBS aus Eupen erstellten Lastenheftes;

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Nach Durchsicht der Kostenaufstellung;

| | | Beantragte Zuschüsse | Lastenheft | Differenz |
|-------------------------------------|-----|----------------------|--------------------|-------------|
| Arbeiten Plan Mercure | | 53.317,55 € | 60.081,80 € | 6.764,25 € |
| Arbeiten Wegeunterhalt | | | 14.310,50 € | 14.310,50 € |
| Honorare Plan Mercure | | 4.798,58 € | 4.583,30 € | - 215,28 € |
| Honorare Wegeunterhalt | | | 1.150,00 € | 1.150,00 € |
| Total ohne MwSt. | | 58.116,13 € | 80.125,60 € | 22.009,47 € |
| MwSt | 21% | 12.204,39 € | 16.826,38 € | 26.631,46 € |
| Verschiedenes | | 693,72 € | - € | |
| TOTAL MwSt. einb. | | 71.014,24 € | 96.951,98 € | |
| | | | | |
| Beantragter Zuschuss "Plan Mercure" | 80% | 56.811,39 € | 62.595,82 € | 5.784,43 € |
| Zugesagter Zuschuss | | 57.000,00 € | | |
| Gemeindeanteil | | 14.014,24 € | 15.648,95 € | 1.634,72 € |
| Wegeunterhalt | | | 18.707,21 € | |
| | | TOTAL | 96.951,98 € | |

Aufgrund dass die finanziellen Mittel im Haushalt 2009 vorgesehen werden müssen;

Beschließt der Gemeinderat einstimmig:

1. Das Projekt und das Lastenheft zum Anlegen eines Bürgersteiges in der Walhorer Straße mit einer Kostenschätzung der Arbeiten in Höhe von 72.698,98- € inkl. MwSt. im Rahmen des „Plan Mercure“ und 17.315,71- € inkl. MwSt. für die Arbeiten im ordentlichen Wegeunterhalt der Gemeinde sowie die Gesamtkosten des Projektes (inkl. Honorare) in Höhe von 96.951,58- € MwSt. einb. zu genehmigen.
2. Als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung zu wählen.
3. Subsidien im Rahmen des Projektes „Plan Mercure“ bei der Wallonischen Region zu beantragen.

12. Evangelische Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet : Neufestlegung der Prozentzahlen für den prozentualen Verteilerschlüssel der örtlichen Gemeinden

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es im Rahmen der Finanzierung der Renovierung des Kirchturms der Eupener Friedenskirche Ende vergangenen Jahres im Verwaltungsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu einer Diskussion um die Verteilung der Kosten zwischen den betroffenen Gemeinden gekommen ist;

In der Erwägung, dass der bisherige Verteilerschlüssel auf der Anzahl der Gläubigen basiert, die in jeder Gemeinde ansässig sind;

In Anbetracht dass einige Gemeinden nicht mehr mit dieser Kostenverteilung einverstanden waren;

In der Erwägung, dass sich letztlich auf einen Kompromissvorschlag geeinigt werden konnte, wonach für die Festlegung eines neuen Verteilerschlüssels der Durchschnitt zwischen den Anteilen aus den Jahren 1997 und 2008 berechnet werden soll;

In der Erwägung, dass sich dadurch folgende neue Verteilung ergibt:

| Gemeinde | Anteil 1997 | Anteil 2008 | Vorschlag |
|-------------|-------------|-------------|-----------|
| Eupen | 35,45 % | 28,7 % | → 30% |
| Kelmis | 24,31 % | 32,7 % | → 25 % |
| Raeren | 22,72 % | 18,2 % | → 20 % |
| Lontzen | 7,72 % | 8,0 % | → 9 % |
| Plombières | 6,36 % | 6,11 % | → 8 % |
| Welkenraedt | 1,13 % | 1,67 % | → 3 % |
| Baelen | 2,27 % | 4,67 % | → 5 % |

In Anbetracht, dass der neue Verteilerschlüssel bis zum Ende der augenblickliche Legislaturperiode gelten und für alle Ausgaben der Kirchengemeinde zählen soll;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30. Oktober 2008, mit welchem dieses sich mit diesem Kompromissvorschlag prinzipiell einverstanden erklärt hatte;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Dem neuen Verteilerschlüssel für die Kostenaufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet zuzustimmen, der auf dem Durchschnitt zwischen den Anteilen aus den Jahren 1997 und 2008 beruht und bis zum Ende der Legislaturperiode eine Beteiligung der Gemeinde Lontzen in Höhe von 9 % an allen Ausgaben der Kirchengemeinde vorsieht.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde und der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet übermittelt.

13. Haushaltsplan des Ö.S.H.Z. Lontzen für das Rechnungsjahr 2009 - Billigung

Der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf unterbricht die Sitzung und erteilt der Präsidentin des Ö.S.Z.H., I. Thieffry, das Wort zur Vorstellung des Haushaltsplan 2009 des Ö.S.H.Z.

Die Sitzung wird anschließend wieder eröffnet.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des beiliegenden Haushaltsplans des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2009;

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und Ö.S.H.Z. in der Sitzung vom 21.01.2009;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt bei 15 JA-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. den folgenden Haushaltsplan des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2009 zu billigen:

Ordentliche E&A : **756.500,00,- €**

Ordentlicher Gemeindeanteil : **278.698,71,- €**

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

14. Gemeindebuchführung - Festlegung eines zweiten provisorischen Zwölfteils für das Wirtschaftsjahr 2009 – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 14 des Kgl. Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der Neuen Allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung (NAGBO);

In Anbetracht der für die Gemeinde Lontzen seit einigen Jahren bestehenden schwierigen finanziellen Situation;

In Anbetracht dass die Erstellung unseres Gemeindehaushalts 2009 im Januar, zu mehr Sicherheit und zu einer besseren Übersicht der finanziellen Lage der Gemeinde beiträgt;

Aufgrund der Tatsache, dass es demnach nicht möglich war, den Gemeindehaushalt für das Geschäftsjahr 2009 vor Ende des Jahres 2008 zu erstellen;

In Anbetracht dass gemäß Art. 14 des NAGBO, vor der definitiven Feststellung des Haushaltsplanes, in 2009 Ausgaben anhand provisorischer Mittel getätigt werden können;

In Erwägung dass die provisorischen Mittel auf Zwölfteile der im Haushalt des vorigen Rechnungsjahres eingetragenen Haushaltsmittel festgelegt werden;

In Erwägung dass die provisorischen Mittel nur die ordentlichen obligatorischen Ausgaben betreffen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.12.2008, mit welchem dieser für den Haushalt des Geschäftsjahres 2009 drei provisorische Zwölfteile verabschiedet hat;

Aufgrund der Anmerkung der Aufsichtsbehörde in Eupen, dass es nicht erlaubt ist drei provisorische Zwölfteile gleichzeitig in einem Beschluss des Gemeinderates festzulegen;

In Anbetracht dass demnach im Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2008 nur effektiv die Festlegung eines provisorischen Zwölfteils festzuhalten ist;

In Anbetracht dass der Gemeindehaushalt 2009 erst in der heutigen Sitzung des Gemeinderates verabschiedet werden wird;

In Anbetracht dass für die Zeit bis zur Genehmigung des Gemeindehaushalts 2009 durch die Aufsichtsbehörde ein weiteres provisorisches Zwölfteil festgelegt werden muss, um während dieser Zeit weitere ordentliche Ausgaben anhand provisorischer Mittel tätigen zu können;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Für den Haushalt des Geschäftsjahres 2009 ein zweites provisorisches Zwölfteil zu verabschieden.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Billigung übermittelt.

15. Festlegung der kommunalen Dotation 2009 an die Polizeizone Weser-Göhl

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 05. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 29 über den Polizeihaushaltsplan : Kommunale Dotationen an die Polizeizonen;

Nach Durchsicht des uns mit Schreiben vom 17.11.2008 des Vorsitzenden des Polizeikollegiums zugesandten Beschlusses des Polizeikollegiums der Polizeizone „Weser-Göhl“ vom 04.12.2008, durch welchen die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotationen für den Haushalt 2009 festgelegt wurden;

In Anbetracht, dass es angezeigt ist, den Anteil der Gemeinde Lontzen festzulegen, um das Funktionieren des Polizeidienstes zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2009, unter Artikel 330/435-01 des ordentlichen Dienstes, ein diesbezüglicher Kredit vorgesehen wurde;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung (Schöffe R. Franssen):

1. Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von 320.683,00 € für das Jahr 2009 festzulegen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur in Lüttich, der zuständigen Aufsichtsbehörde in Eupen, dem Herrn KEUTGEN, Vorsitzenden des Polizeikollegiums, dem Sekretariat der Polizeizone Weser-Göhl, sowie dem H. Regionaleinnehmer A. HOFFMANN übermittelt.

16. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplanes 2009

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es dringend erforderlich ist, den Haushalt für das Geschäftsjahr 2009 zu verabschieden;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2007 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium gemäß Art. L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 bezüglich der Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und insbesondere Artikel 12, 1°;

Gehört den Finanzschöffen K.Cormann, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt, und die verschiedenen Bereiche erläutert;

In Anbetracht der am 01.12.2008 und am 19.01.2009 zur Aufstellung des Gemeindehaushalts 2009 einberufenen Finanzkommissionen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört die Ratsmitglieder M.Crutzen und I.Schiffers in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Artikels L1312-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Bei getrennten Wahlgängen für den außerordentlichen und den ordentlichen Haushalt;

a) ordentlicher Haushalt

Beschließt der Gemeinderat mit 10 JA-Stimmen, 0 Gegenstimmen, und 5 Enthaltungen (die Ratsmitglieder W. Heeren, I. Schiffers, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux und M. Crutzen) folgenden ordentlichen Haushalt für das Geschäftsjahr 2009 zu verabschieden :

Einnahmen

| | |
|---|-----------------------|
| Einnahmen eigentliches Rechnungsjahr | 4.738.167,87 € |
| Positives Resultat eigentliches Rechnungsjahr | 65.877,17 € |
| Vorheriges Rechnungsjahr | 218.193,41€ |
| Totale eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr | 4.956.361,28 € |
| Positives Resultat vor Abhebungen | 255.712,71 € |
| Abhebungen | 0,00 € |
| <u>Einnahmen Total</u> | <u>4.956.361,28 €</u> |
| Positives Haushaltsresultat des Rechnungsjahres | 198.534,26 € |

Ausgaben

| | |
|--|-----------------------|
| Ausgaben eigentliches Rechnungsjahr | 4.672.290,70 € |
| Vorheriges Rechnungsjahr | 28.357,87 € |
| Negatives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres Totale | / |
| eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr | 4.700.648,57 € |
| Abhebungen | 57.178,45 € |
| <u>Ausgaben Total</u> | <u>4.757.827,02 €</u> |

b) außerordentlicher Haushalt

Beschließt der Gemeinderat mit 10 JA-Stimmen, 3 Gegenstimmen (Ratsmitglieder W. Heeren, I. Schiffers und G. Renardy) und 2 Enthaltungen (Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux und M. Crutzen), folgenden außerordentlichen Haushalt für das Geschäftsjahr 2009 zu verabschieden :

Einnahmen :

| | |
|--|-----------------------|
| Einnahmen eigentliches Rechnungsjahr | 4.826.515,00 € |
| Vorherige Rechnungsjahre | 133.463,55 € |
| Totale (eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr) | 4.959.978,55 € |
| Abhebung vom ordentlichen Haushalt | 57.178,45 € |
| <u>Einnahmen Total</u> | <u>5.017.157,00 €</u> |

Ausgaben :

| | |
|---|----------------|
| Ausgaben eigentliches Rechnungsjahr | 5.017.157,00 € |
| Negatives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres | |

| | |
|--|-----------------------|
| Vorheriges Rechnungsjahr | 190.642,00 € |
| Totale (eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr) | 0,00 € |
| Negatives Resultat vor Abhebungen | 5.017.157,00 € |
| Abhebung | 57.178,45 € |
| <u>Ausgaben Total</u> | 0,00 € |
| | <u>5.017.157,00 €</u> |

Gegenwärtiger Beschluss wird der Vormundschaftsbehörde zur Billigung übermittelt.

17. Noteinsatzplan der Gemeinde Lontzen- Genehmigung der Abänderung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Kgl. Erlasses vom 16.02.2006, der die Noteinsatzpläne regelt;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen ministeriellen Rundschreibens vom 26.10.2006;

Augrund des Schreibens der Provinzialregierung vom 06.07.2008, mit welchem die Gemeinde aufgefordert wird, verschiedene Änderungen in dem am 30.06.2008 erstellten Noteinsatzplan vorzunehmen;

In Anbetracht dass der am 30.06.2008 durch den Gemeinderat verabschiedete Noteinsatzplan nach Vorgaben des Herr Provinzgouverneurs angepasst werden sollte;

Nach Durchsicht des vorliegenden abgeänderten Allgemeinen Noteinsatzplans, der durch den für die Noteinsatzplanung zuständigen Beamten der Gemeindeverwaltung erstellt wurde nach den Vorgaben des Herrn Provinzgouverneurs;

In Erwägung, dass dieser Noteinsatzplan die geltenden Noteinsatzpläne auf Ebene der Provinz vervollständigt;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Den abgeänderten allgemeinen Noteinsatzplan der Gemeinde Lontzen, so wie er von der Gemeindeverwaltung verfasst und gemäß den Vorgaben des Herrn Provinzgouverneurs angepasst worden ist, anzunehmen.
2. Den abgeänderten Noteinsatzplan der Gemeinde Lontzen dem Gouverneur der Provinz Lüttich zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage übermittelt.

18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates).

FRAGE 1 von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux:

An der Ausfahrt des neuen GB-Geschäftes an der Neutralstraße bestehen durch die an der Neutralstraße parkenden Autos, Sicherheitsprobleme – könnte das Gemeindegremium die erforderlichen Schritte einleiten ?

ANTWORT von Bürgermeister Alfred Lecerf:

Dem Gemeindegremium ist das Problem bekannt und es wurde auch schon das Notwendige veranlasst. MET wurde bereits vor einigen Wochen kontaktiert – wenn das Problem des Versetzen der Bushaltestelle dort gelöst ist (TEC wurde ebenfalls schon kontaktiert) wird ein Parkverbot dort eingerichtet werden können.

FRAGE 2 von Ratsmitglied Titi Malmendier-Ohn:

Am Eingang des Bahnhofsgeländes Tivoli in der Limburger Straße wurde eine bedeutendere Menge Müll abgelagert, wie steht des Kollegium dazu?

ANTWORT von Bürgermeister Alfred Lecerf:

Die Polizei ist informiert und konnte den Verursacher ermitteln.

FRAGE 3 von Ratsmitglied Titi Malmendier-Ohn:

In der Bommertzgasse wurden 2 Bäume sehr auffallend geschnitten – mit Genehmigung des Gemeindegremiums ?

ANTWORT von Schöffe Roger Franssen:

Kollegium hatte Zurückschneiden - die Entfernung von 2 Ästen genehmigt. In der Tat wurden die 2 Bäume stärker zurück geschnitten als das Gemeindegremium erlaubt hatte. Die Bäume müssen und werden auch erhalten werden. Solche Baumarten brauchen einen regelmäßigen Zurückschnitt und werden auch problemlos diesen radikalen Zurückschnitt überleben.